

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 13

Artikel: Der Kriegsschauplatz in den Freien Aemtern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militär-Zeitschrift.

Vierzehnter Jahrgang.

8. Juli.

1847.

Nr. 13.

Verlag der E. M. Walthard'schen Buchhandlung in Bern.

Der Kriegsschauplatz in den Freien Aemtern.

Es giebt einen Landstrich in unserm Vaterlande, der von dem Schicksal die traurige Bestimmung erhalten zu haben scheint, jeweilen zum Schauplatze der blutigsten Auftritte des Bürgerkrieges zu dienen. Von den vielen Städten glorreicher Kämpfe um des Landes Befreiung fällt keine einzige von etwelchem Belang in den Umfang der, in geringer Entfernung unterhalb Luzern anhebenden, am linken Ufer der Aeuß bis hinab an die Marken des altbernischen Aargau's und der ehemaligen Grafschaft Baden sich erstreckenden Freien Aemter. Bloß einige Scharmüchel aus der Zeit des Sempacherkrieges, und dann das Gefecht bei Hägglingen gegen die eingedrungenen Franzosen, 1798, sind dorthin zu verlegen. Leider aber sahen der alte Zürichkrieg, die Kappelerkriege und vornämlich die beiden Religionskriege von 1656 und 1712, zu östern Malen auf diesen Feldern Eidgenossen wider Eidgenossen im Bruderkampf einander gegenüber. Unfern Wohlten schlug am 14. Januar 1656 der Oberst Christoph Pfyster mit 4200 Mann aus den fünf

altkatholischen Kantonen das sorglos lagernde Bernische Heer. Im Gehölze oberher Bremgarten erfolgte am 26. Mai 1712 das blutige Treffen, in welchem die Truppen von Luzern und den Urkantonen unter dem Brigadier von Sonnenberg durch die Bernischen Waffen eine empfindliche Niederlage erlitten. Darauf geschah den 20. Juli der Ueberfall an der Brücke zu Sins, wobei die Berner ihrer Vernachlässigung militärischer Vorsicht schmerzliche Einbuße zu verdanken hatten. Aber sie weckten die Scharte alsobald wieder aus in der Schlacht bei Willmergen, den 25. Juli, welche dem Toggenburgerkrieg ein siegreiches Ende machte. Tausende von Schweizern hatten während desselben sich hingewürgt und das Blut von der Mehrzahl war in den Freien Aemtern geflossen.

Gleiches Geschick mit diesem Landstrich theilte fast jedesmal auch die anstoßende Grafschaft Baden. Hart mitgenommen wurde sie namentlich im alten Zürichkrieg, und das Jahr 1712 sah den stolzen, starkbefestigten Stein zu Baden in Trümmer sinken, da seine mit großen Kosten aufgeführten Mauern und Schanzen, gleich jenen der Stadt, nach der Einnahme durch Zürich und Bern, für immer geschleift wurden. Baden verlor sein Zeughaus, das dazumal an Reichhaltigkeit der Vorräthe sogar das Bernische übertroffen haben soll; wie denn auch bei deren Besichtigung der kriegserfahrene Generallieutenant Saccouay in die Worte ausbrach: *Vous avez plus d'Artillerie que Leurs Excellences de Berne!* Zürich und Bern theilten zusammen 54 Kanonen, 4 Mörser und eine erhebliche Anzahl Kleingewehr.

Der 11. Januar 1841 sah abermals nächst Willmergen Scenen des Bürgerkriegs, und wenn im jetzigen Augenblick düstere Wolken, Vorboten des nahenden Sturms, über dem Vaterland sich zusammenziehen, so liegt die Ahndung nicht ferne, daß vielleicht auch jetzt wieder ein Theil der kommenden Ereignisse auf dem nämlichen Tummelplatz zum Vorschein kommen dürfte.

Nicht ohne Interesse wird deßhalb die Mittheilung zweier Aktenstücke sein, welche auf den Kriegsschauplatz in den Freien Aemtern Bezug haben. Das eine ist ein Recognoscierungsbericht über die Freien Aemter, den obern Theil der Graffschaft Baden und die benachbarten Gegenden; das Datum ist nicht genau bekannt, er gehört aber offenbar der Zeit des Kapperßwylers- oder ersten Willmerger-Krieges von 1656 an; inwiefern der Inhalt den heutigen Begriffen über eine topographische Recognoscierung entspreche, wollen wir unerörtert lassen. Das andere ist eine Liste über Einteilung und Bestand der wehrbaren Mannschaft in den Freien Aemtern, im November 1659.

I.

Gelegenheit der Landtschaft Zürich vnd Baden.

Grentzen. Die Landtschaft Zürich ist gegen der Graffschaft vnd Statt Baden, mit bergen, als mit dem Legerberg, Heitersperg, vnd mit dem berg der sich von Höngg vnd Wynningen hinab zücht, sambt etlichen hölzernen, vnd mit dem fluß Limmat von natur wol beuestnet.

Paß. Nach der Statt Baden gegen dem nüwen schloß, gahet ein paß nach der Limmat hinuf durch das Sigenthal vß dem Rych.

Vß dem Zürichbiet gahet erstlich ein gemeine Landtstrafß vß dem Wenthal über den Legerberg, als von Weningen, Herendingen vnd demnach vß dem Thal von Regenstorff, Buchs, Ottelfingen vnd zum dritten nach der Limmat hinab zu beiden syten, als hiehär der Limmat, durch Wynningen, Wirenloß, Ennerthalb durch Altstetten gahet ein fußweg über die Limmat by dem Closter Fahr. Vnd ein Landtstrafß durch Dietiken über das Fahr by Wettingen oder für Spreitenbach durch das Baderholz.

Vß der Berner Landtschafft gahet ein gemeine strass von Brugg vnd Mellingen.

Vß dem Rüssthal von Ottenbach. Vß den Frygen Emp-
teren, von Bremgarten vnd Mellingen zu beiden syten der
Rüss.

Glegenheit. Die Statt Baden ist gegen Bremgarten,
Mellingen vnd Brugg, von zweyen bergen, da der ein von
Brugg hinaufwerts, vnd zu oberst das alt schloß gelegen,
der ander von Rodloff hinabwerts, daruff das Baderholz ge-
legen sich zücht, zimlich wol verwaret, vnd sind die gmei-
nen päß by der Statt zimlich eng vnd überhöcht.

Vß der andern syten gegen der Landtschafft Zürich, ist
die Statt villfaltig überhöcht vnd schwacher. Zwüschent Wi-
renloß, Ober vnd NiderWettingen, vnd der Statt ligt ein
schöne vnd sehr grosse ebne, mit bergen, wälder vnd der
Limmat verschlossen, danahen die Statt von frömbden be-
zwungen oder von irem Volck defendiert möcht werden: wyl
söllliches ort zu einem läger, item zum schanzen, gräben,
proviand, vnd die gemeinen päß, vß dem Sigenthal, Wenthal
vnd Limmatthal lychtlich zuuerlegen, inzunehmen, vnd inn-
zubaben, sehr kommlich vnd gelegen.

Gegen den zweyen Rüssstetten.

Gegen Mellingen.

Grentzen. Zwüschent disen zweyen Rüssstetten vnd dem
Zürichbiet, ligt der Heitersperg, Schönenberg, Hasenberg,
Muttschellenberg vnd Fridlisperg, vnd etliche Dörffer zu der
Landtvogtei Baden gehörig, sambt vil wälder, daher das
Zürichbiet von natur wol verwahrt ist, allein vß dem Fridli-
sperg hinder Birmenstorff ligen etliche Dörffli, inn der Landt-
vogtei Baden, vnd inn das KellerAmpt gehörig.

Päß. Gegen Mellingen gahnd dise strassen, als über
die Täferi, vnd durch das Baderholz, von der Statt Ba.

den, vnd nach der Rüs hinabwertß zu beiden syten von Bremgarten. Vß der Landtschafft Zürich, von Spreitenbach über den Heitersperg durch Rodloff, vß dem FrigenAmpt für Bremgarten hinab, vß der Berner Landtschafft von Narouw, Lenzburg ic.

Glegenheit. Von der Berner Landtschafft, wie auch von Bremgarten ennerthalb der Rüs bis zum Stettle Mellingen, ist ein ebens feld vnd große wyte, vnd hiemit darzu ein offner paß vnd zugang, Aber gegen dem Zürichbiet, ist das Stettle mit der Rüs, darüber ein bruggen, wol verwahret, doch von Rodloff dannen mit bergen zimlich wol überhöcht.

Gegen Bremgarten, vnd KellerAmpt.

Päß. Gegen Bremgarten gand gmeine päß, vß dem Zürichbiet, als durch Birmenstorff, über den berg, item durch Ober vnd Niderordorff, Dieticken, durch Nebstal, Solistraß, vnd Ruderstetten, über den Nuttschellenberg vnd Heitersperg.

Vß dem FrigenAmpt, Als von Maschwanden, Affholteren, Ottenbach.

Vß den Frigen Empteren, vnd vß dem Bernergebiet gahnd vil gmeine Landtstraßen vnd päß.

Glegenheit. Die Statt Bremgarten ist gegen der Landtschafft Zürich mechtig überhöcht, vom Heitersperg vnd Fridlisperg Vß dem FrigenAmpt ist ein ebnen vnd offnen paß gegen der Statt, allein sind etliche hölzer darzwütschet gegen Ottenbach. Vnd vff diser syten hat die Statt einen graben, zwo ringmuren vnd etliche thürn. Gegen der Berner Landtschafft aber ist sy auch zimlich überhöcht vnd hat große hölzer. Also auch gegen den Frigen Empteren vnd vff diser syten, hat sy zu beschirmung die Rüs, darüber ein bruggen gabt, die mit zweien thoren verwahret ist.

Gegen den Frygen Empteren.

Grentzen. Von Bremgarten, nach der Rüss hinuf, durch das KellerAmpt, gegen Ottenbach, ist das Landt zimlich wol erhöcht, vnd mit etlichen hölzernen sambt der Rüss verwahret.

Die Rüss laufft zwüschent Bremgarten vnd Hermatschwyl mechtig starck, aber ein wenig ob Hermatschwyl gegen Ottenbach, laufft sy gar still, daß man iren lauff nit wol sehen kan, ist aber sehr tieff, vnd zücht sich sehr krumb herumb, vnd an sollichen Orten were beste gelegenheit schiffbruggen darüber zu schlagen.

Päß. Inn die Frygen Empter, das Waagenthal genannt, gahnd gemeine päß, vß dem Lucerner vnd Zugergebiet, wie auch vß der Landtschaft Bern, über den Lindenberg.

Vß dem Zürichbiet gahnd die gemeinen päß über die Rüss, darzu kleine vnd große Fahr dienen, als das Fahr by Niderlunckhofen, vnd andere, als zu Ottenbach, zu Stadelmatt vnder Maschwanden. Aber die gemeinsten päß gahnd über die Rüssbruggen, als zu Bremgarten, vnd zu Rott im Lucernergebiet.

Glegenheit. Die Dörffer inn die Frygen Empter gehörig, ligend nach dem Rüssthal vnd Waagenthal, wie auch nach dem großen vnd hohen Lindenberg, hinufwerts, vnd sind zwüschent ihnen sehr vil hölzer, möser, weyer, gräben, berg vnd büchel.

II.

Die Freyen Nempter,

so den 7 alten Orthen der Eidgnoschaft gehörig, haben vor dem Krieg anno 1656, gehabt, Vier Fahnen oder Compagnyen, bestehen aber jekmahlen in Acht.

Under Ampt. Ir Lährmenblas ist zu Mellingen.

1. Dottigker Fahnen, darzu gehört:

Dottigken
Hecklingen
Wolenschweil
Mägenweil
Bübligken
Lägeri

} Ir Hauptman, Heim Hüpscher,
ein Bur zu Dottigken.

Ist die sterkste Compagnei von ungefehr 250 Mann.

2. Wohlen Fahnen. Darzu gehört:

Wohlen das Dorff und
Niederweil

} N. Kuhn jr Hauptman,
ist aldort gebürtig.

Soll bei 200 Mann haben.

3. Billmergen

Anglicken
Büttigken
Hilffigken

} Hauptman, der Ochsenwirth
zu Billmergen.

200 Mann.

4. Sarmistorff
Bettwyl

} Hauptman, Bogt Thomman
zu Bettwyl.

Mittlest Ampt vel Muhri Ampt. Lährmenblas zu
Bremgarten.

5. Walthüseren. Hauptman der Bogt.

6. Muhri. Hauptman der Bogt.

Ober Ampt. Lährmenblas bei der Seisserbrugg.

7. Meyenberg. Hauptman, Bogt Moser.

8. Hitzkisch. Hauptman, der Bogt Egli.

Diese 4 lezten Compagnyen sollen jedere allein von 150 Mann sein, darbei dann zu merken, daß diß alles die ganze Mannschafft der enden sye. Und daß keiner obgenannter Hauptlütten im Krieg gedienet. Wan man das Volck musteret,

wirt dasselbe in ordnung gestellt, von denen welche sich am besten daruff verstehen, und die etwan hievor im Kriegswesen gsin.

Sind samptlich vermahnt, bei höchster Buß, ire Musqueten so zu schwär, hinten bim Sack abnehmen zu lassen.

Novemb. 1659.

Volksbewaffung in den Niederlanden.

Wie aus der Beleuchtung des den Generalstaaten vorgelegten neuen Gesetzentwurfs über die Schuttereien erhellt, soll derselbe die Grundlage der Volksbewaffung zu Land und zur See bilden, und ihm später, als zum Theil davon abhängig, ein anderer über die Nationalmiliz folgen, welche man minder beschwerend für die Staatsfinanzen einzurichten suchen wird. In Kriegszeiten bildet die dienstthuende und ruhende Schutterei den Landsturm gegen die Anfälle des Feindes, und ist namentlich in Festungen, an der Küste und an den Strommündungen wirksam. Daher gehören zu ihr alle waffenfähigen Eingebornen. In Friedenszeiten ist, dem Grundgesetz gemäß, der Zweck der dienstthuenden Schutterei, die in jeder Gemeinde mit 2500 Seelen oder darüber bestehen muß, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe. So ist Rotterdam fast ganz von Garnison entblößt, und Amsterdam hat nur eine sehr schwache. Daher zählen zu der activen Schutterei nur solche Personen, die durch Vermögen oder gesellschaftliche Verhältnisse an Aufrechthaltung der guten Ordnung Belang haben. Begüterte sind dazu auch schon erforderlich wegen ihrer vollständigen Equipirung aus eigenen Mitteln, namentlich in Betreff der Reiterei und Artillerie,